GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 -

Vorlage 169 /XII.L.	
Datum:	17.06.2026

An den

Betriebsausschuss	**Sitzungstag:**	23.06.2026
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	30.06.2026
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	07.07.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Jahresabschluss zum 31.12.2025
und Entlastung des Betriebsleiters/Betriebsausschusses
hier: Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja *Prüfbericht Jahresabschluss EB BINE 2025*
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den vom Betriebsleiter vorgelegten Jahresabschluss des Eigenbetriebes Biowärme Nettersheim zum 31.12.2025 unter Berücksichtigung des vorliegenden Testats der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH Koblenz.

2. Er beschließt ferner, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.525,19 € ins Folgejahr auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Der Betriebsausschuss des Rates der Gemeinde Nettersheim erteilt dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Biowärme Nettersheim, zugleich Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim, auf der Grundlage des Prüfungstestats vom 09.06.2026 hinsichtlich des von ihm aufgestellten Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Biowärme zum 31.12.2025 vorbehaltlose Entlastung.

Beschlussänderung im Gemeinderat:

3. Der Rat der Gemeinde Nettersheim erteilt dem Betriebsausschuss auf der Grundlage dessen Beschlusses vom 23.06.2026 zur Entlastung des Betriebsleiters hinsichtlich des von ihm erstellten Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Biowärme zum 31.12.2025 vorbehaltlose Entlastung.

Begründung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim, zugleich Betriebsleiter des Eigenbetriebes Biowärme Nettersheim, hat den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31.12.2025 aufgestellt.
Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH Koblenz (zuständiger Prüfer: Herr Jürgen Dressler) hat im Juni 2026 die Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Der Prüfbericht inkl. Testat liegt in digitaler Form dieser Vorlage bei.

Das Jahresergebnis 2025 der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) des Eigenbetriebes Biowärme Nettersheim beläuft sich auf einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.525,19 €.
Zur weiteren Erläuterung dieses Jahresergebnisses wird auf den im beigefügten Prüfbericht enthaltenen Anhang und Lagebericht verwiesen.

Entwicklung der Kapitalrücklage

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung vom 30.09.2014 beschlossen, auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 Satz 3 EigVO NRW dem außerplanmäßigen Ausgleich des nicht getilgten Verlustvortrages aus Vorjahren in Höhe von 132.932,30 € im Wirtschaftsjahr 2014 aus der Kapitalrücklage zuzustimmen.

Die Jahresverluste 2014 und 2016 in Höhe von 4.590,68 € bzw. 2.223,30 € wurden ebenso wie die Jahresgewinne 2015 mit 2.456,77 € und 2017 mit 10.123,83 € sowie 2018 mit 23.424,45 €, 2019 mit 16.077,86 €, 2020 mit 16.865,42 € und 2021 mit 12.138,48 € auf neue Rechnung ins Folgejahr vorgetragen. So wurde auch mit dem Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von 113.149,77 € vorgegangen. Auch die Jahresüberschüsse 2023 mit 75.402,55 € und der Jahresüberschuss 2024 mit 38.968,53 € wurde ins neue Jahr vorgetragen. In dieser Weise soll auch mit dem Jahresfehlbetrag 2025 verfahren werden.

Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden.
Wie die nachstehende Zusammenstellung des Standes der Kapitalrücklage des Eigenbetriebes Biowärme Nettersheim darlegt, konnten bereits mit den Jahresgewinnen 2015 und anteilig 2017 die Jahresverluste 2014 und 2016 ausgeglichen werden. Eine weitere Verrechnung mit der Kapitalrücklage war damit bisher nicht erforderlich.

Stand der Kapitalrücklage nach Verrechnung des Verlustvortrages 2009-2013	15.283,24 €
Verlustvortrag 2014	-4.590,68 €
Gewinn 2015	2.456,77 €
Verlustvortrag 2016	-2.223,30 €
Gewinn 2017	10.123,83 €
Gewinn 2018	23.424,45 €
Gewinn 2019	16.077,86 €
Gewinn 2020	16.865,42 €
Gewinn 2021	12.138,48 €
Verlustvortrag 2022	-113.149,77 €
Gewinn 2023	75.402,55 €
Gewinn 2024	38.968,53 €
Fehlbetrag 2025	-2.525,19 €
Gewinnvortrag aus Vorjahren zum Stand 01.01.2026	72.968,95 €

Mit der beschlossenen Gebührenanpassung zum 01.01.2023 konnte ein Ausgleich der überwiegend durch die explodierten Rohstoff- und Energiepreise entstandenen hohen Gebührenunterdeckung in 2022 erreicht werden, so dass hierdurch die Ertragslage verbessert und wieder eine entsprechende Eigenkapitalausstattung aufgebaut werden konnte.
Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich bei den o. a. Beträgen jeweils um die Jahresergebnisse ohne Berücksichtigung der Eigenkapitalverzinsung handelt.
Der Gewinnvortrag aus Vorjahren beläuft sich zum 31.12.2025 auf 75.494,14 €. Dieser wird sich durch den Jahresfehlbetrag aus 2025 auf 72.968,95 € reduzieren.

Gebührenbedarf

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2012 wurde eine Gebührenerhöhung der Verbrauchsgebühr von 60,00 Euro auf 65,00 Euro pro Megawattstunde beschlossen.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 hat sich gemäß der vorgenommenen Kostenverteilung auf die jeweilige Gebührenart der Bedarf zur Erhöhung der Verbrauchsgebühr von 65,00 EUR auf 140,00 EUR je Megawattstunde (MWh) Wärmeabnahme ergeben.

Dies ergab sich aufgrund der Mehrbedarfe vor allem im Rohstoffsektor und der prognostizierten Gebührenunterdeckung im Rahmen der Gebührennachkalkulation mit dem Jahresabschluss 2022, die nach § 6 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden soll.
Trotz sinkender bzw. stagnierender Bezugspreise für die eingesetzten Betriebsstoffe wird das Vor-Krisen-Niveau nach wie vor nicht wieder erreicht. Vor diesem Hintergrund konnte mit dem Wirtschaftsplan 2024 die Verbrauchsgebühr auf der Grundlage der Gebührenkalkulation zwar gesenkt, nicht aber auf das Level vor der Energiekrise reduziert werden. Mit dem Wirtschaftsplan 2025 wurde keine weitere Gebührenanpassung vorgenommen, so dass die Verbrauchsgebühr bei 98,00 EUR je Megawattstunde (MWh) Wärmeabnahme verblieb.

Mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2015 wurde die Grundgebühr ausgehend von einer Gesamtanschlussleistung in Höhe von 3.105,50 kW um 2,00 EUR pro kW und mit dem Wirtschaftsplan 2018 ausgehend von einer Gesamtanschlussleistung in Höhe von 2.774,50 kW um 4,00 Euro pro kW erhöht und damit wie folgt festgesetzt:

	Grundgebühr bis einschließl. 2014	Grundgebühr vom 01.01.2015 – 31.12.2017	Grundgebühr ab 01.01.2018
Von 0 kW bis 30 kW	45,00 Euro	47,00 Euro	51,00
Von 31 kW bis 70 kW	35,00 Euro	37,00 Euro	41,00
Von 71 kW bis 300 kW	25,00 Euro	27,00 Euro	31,00
Über 300 kW	21,00 Euro	23,00 Euro	27,00

Die Bereitstellungsgebühr in Höhe von 166,60 € für die Nutzung der im Eigentum des EB Biowärme befindlichen Wärmeübergabestationen war in Anbetracht der tatsächlichen Kostenentwicklung im Zuge der Wirtschaftsplanungen 2024 nicht mehr auskömmlich – in der Kalkulation enthalten sind jährliche Wartungen sowie im Sechs-Jahres-Rhythmus der Austausch der Wärmemengenzähler -, so dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung sich ein Erhöhungsbedarf auf 295,50 € jährlich ergab. Diese Gebühr wurde in 2025 in dieser Höhe beibehalten.
Bei der Grundgebühr ergab sich zwar eine geringfügige Unterdeckung, die jedoch in Anbetracht gewisser Unwägbarkeiten noch zu keinem Änderungsbedarf führte.

Die Umsatzerlöse des Eigenbetriebes unterschritten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verbräuche der Anschlussnehmer in 2024 erheblich den Planansatz, was durch die anteilige Inanspruchnahme der Verbindlichkeit für den Gebührenausgleich ausgeglichen werden konnte.
Mit den Spitzabrechnungen für das Wirtschaftsjahr 2025 ergab sich bei der Biowärme eine tatsächliche Abnahmemenge von rd. 4.940 MWh, die damit rd. 140 MWh oberhalb der angenommenen Verbrauchsmenge bei Planerstellung lag.

Die Gebührennachkalkulation auf Basis der Ist Werte 2025 zeigt eine Unterdeckung in der Verbrauchsgebühr in Höhe von rd. 26 TEUR. Die Grund- und Bereitstellungsgebühr zeigt sich auskömmlich und es konnte zudem von der Unterdeckung aus den Vorjahren anteilig ein Betrag in Höhe von 12 TEUR refinanziert werden.

Weitere Gebührenanpassungen in Folgejahren werden von der Kostenentwicklung und der tatsächlichen Wärmeabnahmemenge abhängen.

Entlastung des Betriebsleiters

In der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist in § 5 Absatz 5 geregelt, dass der Betriebsausschuss über die Entlastung des Betriebsleiters entscheidet und diesbezüglich wiederum der Betriebsausschuss nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW über den Gemeinderat zu entlasten ist. Dementsprechend hat der Betriebsausschuss über die Entlastung des Betriebsleiters und der Gemeinderat über die Entlastung des Betriebsausschusses zu entscheiden.

gez. Crump

Bürgermeister